

40 Jahre Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971–1975)

Teil 2

Die Synode 72 in der Schweiz (1972–1975)

Die Synode 72 der Katholischen Kirche Schweiz steht im Kontext der Nationalsynoden, die nach Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965) einberufen wurden. In Mitteleuropa waren es – in der zeitlichen Abfolge – das „Pastorale Konzil in den Niederlanden“ (1966–1970), die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ (1971–1975), die „Synode 72“ in der Schweiz (1972–1975), die „Pastoralsynode der katholischen Kirche in der DDR“ (1973–1975) sowie der „Synodale Vorgang“ in Österreich (1973–1974). Rein diözesane Synoden fanden in Frankreich in verschiedenen Bistümern statt. Insgesamt wurden in Mitteleuropa im Zeitraum von 1970 bis 1994 über 100 Diözesansynoden durchgeführt, die sich alle die Rezeption der Konzilsbeschlüsse für die jeweilige Ortskirche zur Aufgabe gemacht hatten. Ziel war es, die Aufbruchssignale des Konzils für eine „Kirche in der Welt von heute“ aufzunehmen und für den jeweiligen diözesanen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Kontext wirksam werden zu lassen.

Die Synode 72 markiert den Abschluss einer ersten Phase der Konzilsrezeption in der Schweiz.¹ An sie in diesem Beitrag zu erinnern, geschieht nicht in nostalgischer, sondern in praktischer Absicht. Im Nachzeichnen dieses für die Katholische Kirche Schweiz wichtigen pastoralen Ereignisses soll vor allem eines sichtbar werden: In welcher Grundhaltung und mit welchen Instrumenten ein kommunikativer, synodal angelegter Dialog zwischen Kirchenleitung und Kirchenbasis auch heute zu gestalten wäre, der sich von der Synode 72 inspirieren lässt.

Die Synode 72 der Schweiz war keine Nationalsynode, sondern ein Ereignis diözesaner Synoden, jedoch interdiözesan koordiniert. Der Schwerpunkt lag in der Vorbereitungszeit auf überdiözesaner, in der Durchführung auf diözesaner Ebene. Das heißt: Die Synode 72 der Schweiz wurde auf zwei Ebenen durchgeführt: als Diözesansynoden im Rahmen der sechs Bistümer der Schweiz (Basel, Chur, Lausanne-Genf-Fribourg, Lugano, Sitten, St. Gallen) und in der Gebietsabtei St-Maurice und gleichzeitig als interdiözesane Koordination auf gesamtschweizerischer Ebene. Die Synode der Schweiz war somit zwar ausdrücklich als gesamtschweizerisches Ereignis konzipiert, deren Schwerpunkte aber lagen bewusst bei den Diözesansynoden.

¹ Vgl. Rolf Weibel, Die Konzilsrezeption in der Schweiz. Eine zeithistorische Betrachtung, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte 103 (2009) 449–461.

Im Folgenden sollen: 1. der Kontext der Synode 72 und – zum besseren Verständnis – eine Besonderheit der Katholischen Kirche Schweiz, das „Duale System“, sowie 2. der Prozess der Vorbereitung und Durchführung der Synode 72 stichwortartig skizziert und 3. summarisch nach Bleibendem und Uneingelöstem gefragt werden.

1. Der Kontext: Begleiterscheinungen und Kontroversthemem im Umfeld der Synode 72

Die Synode 72 war kein isoliertes, rein innerkirchliches Geschehen, losgelöst von den gesellschaftlichen und politischen Themen und Ereignissen auf der Landes- und Weltebene jener Zeit, vielmehr wirkten die kulturellen und gesellschaftspolitischen Fragestellungen und Ereignisse ebenso wie die innerkirchlichen auf den Verlauf der Synode ein und beeinflussten ihre Themen mit. Hinzu kommt: Zwischen dem Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils 1965 und dem Beginn der – analog der Konzilsdauer – auf drei Jahre angelegten gesamtschweizerischen Synode lagen zehn Jahre, in denen sich die kirchliche Großwetterlage deutlich verändert hatte und die vom Konzil einst entfachte Aufbruchstimmung vielerorts längst wieder verfliegen war – eine Situation, die vergleichbar ist mit jener zwischen der Ankündigung des Konzils vom 29. Januar 1959 und seinem Abschluss am 8. Dezember 1965. Denn die Konzilsankündigung weckte auch in der Schweiz zunächst ein „geballtes Interesse und Erwartungen, die sich bis zur Euphorie steigerten, ein Vorgang, der in der Kirchengeschichte einmalig dasteht“². Den hohen und teils überzogenen Erwartungen folgten jedoch zunehmend Ernüchterung und Enttäuschung.

„Es war nicht der große Wurf, den sich viele erhofft (oder auch befürchtet) hatten, sondern der mühsam errungene Kompromiss, der niemand so recht befriedigte und welcher der Ausgangspunkt für Frustrationen und Polarisierungen wurde.“³

Zu den Ereignissen, die die Themen und Kontroversen während der dreijährigen Synodendauer begleiteten, gehören markante und einschneidende innerkirchliche wie auch gesellschaftlich-kulturelle und politische Ereignisse

² Albert Gasser, *Der Paukenschlag des Papstes: Die Ankündigung des Konzils 1959. Das Echo: Schock bis Euphorie – Atmosphärisches und Inhaltliches um Vorbereitung und Beginn des II. Vatikanums*, in: Manfred Belok – Ulrich Kropač (Hg.), *Volk Gottes im Aufbruch. 40 Jahre II. Vatikanisches Konzil (Forum Pastoral 2)*, Zürich 2005, 74–100, hier 81.

³ Albert Gasser, *Das Kirchenvolk redet mit. Die Synode 72 in der Diözese Chur*, Zürich 2005, 9.

der Zeitgeschichte, wie zum Beispiel die 68er-Bewegung, um nur ein zentrales zu nennen, die ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika hat, sich aus dem Widerstand gegen den Vietnamkrieg der USA (1965–1975) formierte und alsbald auch in Europa auf große Resonanz stieß und eine nachhaltige Wirkungsgeschichte in den USA und in Europa entfaltete.⁴

Hier sollen vor allem innerkirchliche wie gesellschaftspolitisch relevante Begleiterscheinungen und Kontroversthemem im Umfeld der Synode 72 – zumindest blitzlichtartig und in Auswahl – erinnert werden, also einige wenige Daten und Ereignisse, die für die Katholische Kirche Schweiz bedeutsam sind und die in der Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Synode 72 lagen und diese, direkt oder indirekt, mit beeinflusst haben und zum Teil bis heute von Bedeutung sind.

1.1 Bischof Marcel Lefebvre und die Liturgiereform

Da war zum einen der seit 1969 in der Schweiz wohnhafte, frühere französische Missionsbischof Marcel Lefebvre (1905–1991). Er war einer der entschiedensten Gegner der vom Zweiten Vatikanischen Konzil mit großer Mehrheit verabschiedeten Liturgiereform. Im Jahr 1970 gründete er die „Pius-Bruderschaft“, die von François Charrière, dem damaligen Bischof von Lausanne, Genf und Fribourg, approbiert wurde. Mit der anschließenden Gründung eines regelrechten Priesterseminars in Ecône im frankophonen Teil des Kantons Wallis stellte Lefebvre den zuständigen Bischof des Bistums Sitten jedoch vor vollendete Tatsachen, erfuhr mit seinem kompromisslosen Festhalten an der tridentinischen Liturgie aber einen beachtlichen Zulauf von Seminaristen, auch aus deutschsprachigen Gebieten. Das internationale Priesterseminar St. Pius X. ist heute eines von inzwischen sechs Seminaren zur Ausbildung der künftigen Priester der Priesterbruderschaft St. Pius X.

Bischof Marcel Lefebvre, der auch die Konzilsbeschlüsse über die Kollegialität der Bischöfe, über die Religionsfreiheit und über die Ökumene ablehnte, weil er darin „eine verspätete und deswegen nicht minder schlimme Rehabilitation der Französischen Revolution mit ihrer gottlosen Trias von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit samt ihren Folgeerscheinungen“ zu erkennen glaubte, „die doch von mehreren einsichtigen Päpsten, vornehmlich von Pius X. (1903–1914), entschieden und kraftvoll verurteilt worden“⁵ waren, steuerte, noch während die Synode 72 tagte, immer deutlicher auf ein Schisma hin.

⁴ Zum zeithistorischen Kontext ausführlicher: Gasser, *Das Kirchenvolk redet mit* (s. Anm. 3) 9–17.

⁵ Gasser, *Das Kirchenvolk redet mit* (s. Anm. 3) 10.

1.2 Die Austrittswelle von Priestern und der Beginn der neuen Pastoralen Dienste

Ein anderes, die Synode 72 ständig begleitendes Thema war der massenhafte Weggang von Priestern aus ihrem Amt. Ursprünglich war während der letzten Konzilssession 1965, im Rahmen der Beratungen zu *Presbyterorum ordinis*, dem „Dekret über Dienst und Leben der Priester“, auch eine Diskussion über den Zölibat vorgesehen, die jedoch von Papst Paul VI. durch direkte Intervention verhindert wurde, dies gegen den ausdrücklichen Wunsch verschiedener Bischöfe, wie etwa des belgischen Kardinals Leo Suenens, einem der vier Konzilspräsidenten. Stattdessen bekräftigte Papst Paul VI. mit der Enzyklika *Sacerdotis caelibatus* vom 24. Juni 1967 unmissverständlich die Verpflichtung zur Ehelosigkeit der Priester, signalisierte aber zugleich auch Verständnis beim Scheitern. Was aber als Schlusspunkt einer schwelenden Debatte gedacht war, löste eine Austrittswelle heiratsentschlossener Priester aus, die in ihrem Ausmaß Ordensgeistliche ebenso stark erfasste wie den Weltklerus. Dieser Exodus wurde zudem von Papst Paul VI. indirekt, wenn auch ungewollt, durch das am 13. Januar 1971 veröffentlichte Rundschreiben der römischen Glaubenskongregation *Litteris Encyclicis* selbst gefördert. Es war ein Maßnahmenkatalog, der die Möglichkeit der Laisierung von Priestern mit der Erteilung einer Dispens von der Zölibatsverpflichtung bot und so eine spätere kirchenrechtlich gültige Eheschließung ermöglichte. Papst Johannes Paul II. stellte diese relativ großzügig gehandhabte menschenfreundliche Praxis umgehend wieder ein und kehrte zur alten Rigorosität zurück. In der Schweiz führte 1971 die ein Jahr zuvor gegründete Kommission „Bischöfe und Priester“ eine Umfrage unter den Priestern durch, mit einer erstaunlich hohen Rücklaufquote von 85 %. Diese Momentaufnahme zu Selbstverständnis, Arbeit, Sozialbeziehungen und Zölibatssicht der Priester „enthüllte kein gravierendes Unbehagen – und dies trotz alarmierend steigenden Abgängen aus dem Priesteramt“⁶. Da dieser Exodus zu Beginn und in der ersten Hälfte der 1970er Jahre seinen Höhepunkt hatte, also während der Synode 72, wurde er zu einer ihrer unübersehbaren Begleiterscheinungen.

In diese Zeit fällt auch der Beginn und die Entwicklung des Berufes der trotz theologischem Vollstudium so genannten „Laien“-Theologen und „Laien“-Theologinnen in der Schweiz, deren Geschichte im 20. Jahrhundert ihren Ausgangspunkt in Deutschland hat. Der Begriff „Laien“-Theologe/„Laien“-Theologin“ wird in der Schweiz, im Gegensatz zur Nomenklatur in Deutschland, wo er sowohl für die Gemeindefreferenten/-referentinnen als auch für die Pastoralreferenten/-referentinnen verwandt wird, nur auf die angewandt, die

⁶ Gasser, Das Kirchenvolk redet mit (s. Anm. 3) 18.

einen theologischen Diplom- bzw. Master-Abschluss erworben haben. Sie werden im pastoralen Dienst der Schweiz, auch nach Abschluss der Berufseinführungsphase, weiterhin als „Pastoralassistent/-assistentin“ bezeichnet. Die Absolventen/Absolventinnen mit einer mehr berufspraktischen, religionspädagogischen Ausbildung – in Deutschland sind es die an den katholischen Fachhochschulen ausgebildeten Gemeindefreferenten/-referentinnen – sind in der Schweiz die am Religionspädagogischen Institut (RPI) der Theologischen Fakultät der Universität Luzern ausgebildeten hauptberuflichen Religionspädagogen/-pädagoginnen. Daneben gibt es die Katecheten/Katechetinnen im Nebenamt mit einer zweijährigen Ausbildung.

Als Starterereignis für die Entwicklung des Berufes „Pastoralassistent/-assistentin“ in der Schweiz gilt die „Dulliker Tagung“, zu der sich am 3./4. Januar 1970 auf Einladung des damaligen Bischofs von Basel, Anton Hänggi, die im In- und Ausland studierenden angehenden Theologen in Dullikon trafen. „Von den 120 Teilnehmern an diesem Treffen erklärten sich nur 40 Studenten bereit, sich zu gegebener Zeit zu Priestern weihen zu lassen“⁷, die anderen bekundeten aber gleichwohl ihr Interesse und ihre Bereitschaft, nach Abschluss des Theologiestudiums ebenfalls in den kirchlichen Dienst eintreten zu wollen. Auf die auf dieser Tagung entsprechend formulierten Postulate antwortete Bischof Hänggi mit der Zusicherung:

„Ich kann Sie versichern, dass vom Ordinariat aus eine große Bereitschaft besteht, auch die nichtordinierten Theologen als hauptamtliche Mitarbeiter für den Heilsdienst der Kirche einzusetzen.“⁸

1.3 Die Enzyklika *Humanae vitae* (1968)

Ein weiteres einschneidendes Ereignis während der Synode 72 war die Enzyklika *Humanae vitae* („Über die rechte Ordnung der Weitergabe des menschlichen Lebens“) vom 25. Juli 1968, mit der Papst Paul VI. die direkte Empfängnisverhütung und damit eine künstliche Geburtenregelung verbot. Die Enzyklika, obwohl mitten in der hochsommerlichen Pause, in der das gesellschaftliche Leben fast gänzlich ruht, veröffentlicht, schlug ein „wie eine Bombe“. Papst Paul VI. wollte mit ihr ein vom Konzil ebenfalls unerledigt gebliebenes Thema aufnehmen und abschließend behandeln – ein Thema, das diesmal nicht bloß die Priester – hier in ihrer Rolle als Seelsorger – betraf, sondern vor allem die freie Gewissensentscheidung eines jeden katholischen

⁷ Adrian Loretan, Laien im pastoralen Dienst. Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung: Pastoralassistent/-assistentin, Pastoralreferent/-referent, Fribourg ²1997, 138. Vgl. auch: Leo Karrer, Katholische Kirche Schweiz. Der schwierige Weg in die Zukunft, Fribourg 1991, 398–416.

⁸ Loretan, Laien im pastoralen Dienst (s. Anm. 7) 138.

Ehepaares und somit die Freiheit der Gewissensentscheidung aller. Entsprechend gewaltig war das Echo, zumal Papst Paul VI. nicht dem Mehrheitsvotum der von ihm zu diesem brisanten Thema selbst eingesetzten Bischofskommission folgte, sondern dem Votum der Kommissionsminderheit.⁹ Hinzu kam, dass der Veröffentlichungszeitpunkt der Enzyklika zwei Monate nach der großen Studentenrevolte und dem Generalstreik in Paris lag, also in die Zeit der gewaltsamen Unruhen und Umbrüche der 68er-Revolution fiel. So geriet die Enzyklika innerkirchlich und außerkirchlich zum Inbegriff für sexuelle Repression, und die päpstliche Autorität verlor massiv an Geltung.

„Bischöfe, Seelsorger und Beichtväter wanden sich in gequälten Erklärungen und Beruhigungsversuchen oder kündigten kurzerhand den Gehorsam. Der Papst wirkte in der Folge angespannt und gequält. Seine steifen Bewegungen und die raublecherne Stimme wurden sein Markenzeichen. Das 68er Dokument Pauls VI. markierte generell einen Wendepunkt in seiner Stellung in Kirche und Gesellschaft. Der Papst musste nicht nur sachliche Kritik einstecken, sondern er wurde ein Opfer bissiger Karikaturen und offener Häme. So etwas hatte es in der katholischen Kirche seit Pius IX. (1846–1878) nicht mehr gegeben.“¹⁰

1.4 Die Kontroverse um Hans Küng und Stephan Hubertus Pfürtner

Eine ebenso hoch emotionale Reaktion wie die Enzyklika *Humanae vitae* löste 1970, nur zwei Jahre nach ihrem Erscheinen, in der Schweiz und weit darüber hinaus der Schweizer Theologe Hans Küng mit seiner Publikation „Unfehlbar? Eine Anfrage“¹¹ aus. Nur wenig später, 1971, sorgte dann der so genannte „Fall Pfürtner“ für Aufsehen.

Was Hans Küng – Lehrstuhlinhaber für Fundamentaltheologie (1960–1963), danach für Dogmatik und Ökumenische Theologie (1963–1979) an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen – formal als ‚Anfrage‘ formulierte, stellte zwar nicht das Petrusamt als Amt der Einheit infrage, de facto jedoch das päpstliche Amtsverständnis, in Fragen der Glaubenslehre die letzte und nicht mehr hinterfragbare Autorität zu sein. Dies war eine Folge päpstlicher Vernachlässigung bis Missachtung des Kollegialitätsprin-

⁹ Das Mehrheitsvotum hatte mit 64 zu 4 Stimmen empfohlen, „humane Mittel der Empfängnis- und der Geburtenregelung“ als ethisch unbedenklich und erlaubt zu erklären. Kurz darauf unterbreiteten jedoch fünf Kardinäle (darunter Karol Kardinal Wojtyła von Krakau) dem Papst ein gegenläufiges Gutachten. Die „Königsteiner Erklärung“ der Deutschen Bischöfe vom 30. August 1968 „zur seelsorglichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika *Humanae vitae*“ stärkte die freie Gewissensentscheidung der Einzelnen.

¹⁰ Albert Gasser, „Auch so ein Alt-Achtundsechziger!“ – Erlebnisbericht eines Zeitzeugen, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte 104 (2010) 9–33, hier 17.

¹¹ Vgl. Hans Küng, *Unfehlbar? Eine Anfrage*, Zürich 1970.

zips bei der Entscheidungsfindung und eine Folge zunehmender absolutistischer Züge in der Amtsführung.¹²

Stephan Hubertus Pfürtner, in Danzig geboren, von 1966 bis 1974 Professor für Moralthologie an der Universität Fribourg und Mitglied des Dominikanerordens, hielt 1971 in Bern, im Rahmen der Bildungswochen der Pfarreien der Stadt Bern, einen Vortrag zur Sexualmoral, der, nach der weitgehenden Ablehnung von *Humanae vitae*, einen vor der Vernunft begründeten und dem eigenen Gewissen verpflichteten Weg in Fragen der Sexualmoral, etwa zur vorehelichen Sexualität oder zur künstlichen Empfängnisverhütung, aufzeigen wollte.

Beides, Hans Küngs ‚Anfrage‘ an die Unfehlbarkeit sowie Stephan H. Pfürtners Berner Vortrag, führten zu Lehrbeanstandungsverfahren der römischen Glaubenskongregation. Nachdem der Generalobere der Dominikaner und die Schweizer Bischofskonferenz Pfürtner nach der Veröffentlichung seines Buches „Kirche und Sexualität“¹³ 1974 jede Unterstützung entzogen hatten, musste dieser im gleichen Jahr seinen Lehrstuhl aufgeben. Er trat daraufhin aus dem Orden aus und gab das Priesteramt auf. Pfürtner heiratete, gründete eine Familie und hatte bis zu seiner Emeritierung 1988 den Lehrstuhl für Sozialethik an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Marburg inne. Der „Fall Pfürtner“ führte zu heftigen Diskussionen nicht nur um die kirchliche Sexualmoral, sondern auch um die Freiheit von Lehre und Forschung der katholischen Theologie an den Universitäten. – Positiv wahrgenommen wurde dagegen, dass die Schweizer Bischöfe 1974 eine pastorale Anweisung für Bußfeiern erließen, die in der Deutschschweiz mit Generalabsolution durchgeführt wurde. Es war der erfolgreiche Versuch, die Krise der Einzelbeichte aufzufangen. Denn:

„[N]eben der belasteten Geschichte der Beichterziehung und des Beichtens wirkte sich hier auch das gewandelte Schuld- und Sündenbewusstsein aus. Es war weniger auf die Sexualität und die Kirchengebote fixiert, sondern stellte mehr die persönliche Grundhaltung des Einzelnen und die soziale Komponente in den Vordergrund.“¹⁴

Am 1. Januar 2009 wurden die Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz zu can. 961 des CIC/1983 zur Enttäuschung sowohl der meisten Seelsorger wie der Gläubigen wieder revidiert und Bußfeiern mit Generalabsolution untersagt.¹⁵

¹² Vgl. auch: Arnold Angenendt, Kollegialität als „Struktur der Kirche“?, in: Stimmen der Zeit 229 (2011) 668–678.

¹³ Stephan H. Pfürtner, *Kirche und Sexualität*, Reinbek b. Hamburg 1972.

¹⁴ Gasser, *Das Kirchenvolk redet mit* (s. Anm. 3) 21.

¹⁵ Vgl. Revision der Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz zum neuen Kirchenrecht (Serie VI). Dekret zu can. 961 CIC, abrufbar unter: <http://www.sbk-ces-cvs.ch/ressourcen/download/20090114083404.pdf> [letzter Zugriff: 05.12.2011].

Hans Küng wurde 1979 durch die Deutsche Bischofskonferenz die Lehr-erlaubnis entzogen. Von 1980 bis zu seiner Emeritierung 1996 war er fakultätsunabhängiger Professor für Ökumenische Theologie und Direktor des Instituts für ökumenische Forschung der Universität Tübingen.

1.5 Das „Duale System“ der Katholischen Kirche Schweiz

Zur Aufbruchstimmung nach Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils 1965 gehörte der Wille, sowohl die Konzilsbeschlüsse in die pastorale Situation der Kirche Schweiz umzusetzen, der schließlich zur Durchführung der Synode 72 führte, als auch der Wille, die kirchlichen Institutionen neu zu strukturieren. Zum Verständnis der Katholischen Kirche Schweiz ist hier darum, zumindest kurz¹⁶, auch auf ihre Besonderheit im Hinblick auf die kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Strukturen und ihr Zusammenwirken in gemeinsamen Belangen hinzuweisen.

Kirchenrechtlich bestehen auf dem Territorium der Schweiz sechs Diözesen (Basel, Chur, Lausanne-Genf-Freiburg, Lugano, Sitten und St. Gallen) und zwei Gebietsabteilungen (Einsiedeln und St-Maurice). Anders als in den umliegenden Ländern gehören die Bistümer in der Schweiz zu keiner Kirchenprovinz, sondern unterstehen direkt dem Heiligen Stuhl. Die Diözesanbischöfe, die Weihbischöfe und die Äbte sind Mitglieder der Schweizer Bischofskonferenz (SBK).

Die föderalen Strukturen der Schweiz und die Souveränität der Kantone auch in Religionsangelegenheiten sorgen dafür, dass die Kantone das Verhältnis zwischen Staat und Kirche unterschiedlich und autonom regeln. So sind gemäß Art. 72, Abs. 1 der schweizerischen Bundesverfassung die Kantone für die Beziehung zwischen Kirche und Staat bzw. zwischen Staat und Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zuständig. Das bedeutet: In der Schweiz gibt es 26 verschiedene Arten, dieses Verhältnis zu regeln – so viele, wie es Kantone und Halbkantone gibt. Staatskirchenrechtlich ist die Römisch-Katholische Kirche Schweiz in vielen Kantonen der Schweiz öffentlich-rechtlich anerkannt – vorwiegend aber in den bikonfessionellen Kantonen mit starker reformierter und katholischer Bevölkerung –, sei es in Form der

¹⁶ Ausführlicher: Daniel Kosch, Con tutti – aufs Zusammenspiel kommt's an, in: forum. Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich, Nr. 19/2006, abrufbar unter: <http://www.rkz.ch/upload/20090820143106.pdf> [letzter Zugriff: 16.01.2012]; Daniel Kosch, Demokratisch-solidarisch-unternehmerisch. Organisation, Finanzierung und Management in der katholischen Kirche in der Schweiz, Zürich 2007; Adrian Loretan, Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz in der aktuellen Diskussion um die öffentlich-rechtliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 176 (2007) 1, 77–101.

Anerkennung einer Körperschaft als demokratische (Zweit-)Struktur oder – im Tessin und im Wallis – durch direkte öffentlich-rechtliche Anerkennung des Bistums und der Pfarreien. In den Kantonen Genf und Neuenburg sind die Kirchenmitglieder in privatrechtlichen Vereinen organisiert. Voraussetzung für die Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts ist *Rechtsstaatlichkeit, demokratische Organisationsform* und *finanzielle Transparenz*. Sie bedingt die Existenz staatskirchenrechtlicher Körperschaften (*Kirchengemeinden, kantonalkirchliche Organisationen*). Als öffentlich-rechtlich anerkannte kirchliche Körperschaften haben sie insbesondere das Recht, Steuern zu erheben, und den erleichterten Zugang zu öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Spitälern, Gefängnissen etc.).

Durch das *Miteinander* – je nach Sichtweise auch *Nebeneinander* – der kirchenrechtlichen und der staatskirchenrechtlichen Strukturen besteht, als schweizerische Besonderheit, eine „Doppelstruktur“, ein „duales System“. Diese beiden Strukturen stehen in einer gewissen Spannung zueinander, da nach kanonischem Recht¹⁷ die katholische Kirche weltweit und diözesan hierarchisch „von oben nach unten“ verfasst ist: Weltkirche, Nationale Bischofskonferenzen, Einzelbistümer, Pfarreien. Nach schweizerischem staatlichem Religionsrecht ist eine demokratische Struktur „von unten nach oben“ zwingend und setzt primär auf kommunaler Ebene an: Kirchengemeinden, Kantonale Organisationen, Römisch-Katholische Zentralkonferenz (RKZ).

Die 1971 im Elan des nachkonziliären Aufbruchs gegründete Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz ist der Zusammenschluss der kantonalkirchlichen Organisationen in der Schweiz, wobei „kantonalkirchliche Organisationen“ als Sammelbegriff für eine Vielzahl unterschiedlich verfasster kirchlicher Körperschaften in den 26 Kantonen und Halbkantonen der Schweiz steht. Aufgabe der staatskirchenrechtlichen katholischen Körperschaften ist es, zwischen dem schweizerischen Staatswesen und der katholischen Kirche eine Brücke zu schlagen. Die katholischen Körperschaften kantonalen Rechts sind selbst nicht Kirche, sondern vom Staat dazu bestimmt, die Katholiken auf seinem Territorium zusammenzufassen, um die finanziellen und übrigen materiellen Voraussetzungen für das Wirken der Kirche sicherzustellen. Gemäß Statut

„fördert die RKZ das Wohl der Römisch-Katholischen Kirche und den religiösen Frieden in der Schweiz. Dabei stärkt sie die Solidarität unter den Angehörigen der katholischen Kirche und das gemeinsame Verantwortungsbewusstsein für die Finanzierung pastoraler Aufgaben“¹⁸.

¹⁷ Vgl. CIC/1983, can. 368–430.

¹⁸ Statut und Geschäftsordnung der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz, abrufbar unter: <http://www.rkz.ch/upload/20090331112652.pdf> [letzter Zugriff: 05.12.2011].

Wichtigste Aufgabe der RKZ ist die (Mit-)Finanzierung überkantonaler, überdiözesaner und sprachregionaler kirchlicher Institutionen (Aus- und Weiterbildung, Fachstellen, Verbände etc.), wobei die fünf finanzkräftigsten Kantonalkirchen – Zürich, Luzern, St. Gallen, Aargau und Waadt – für knapp die Hälfte des RKZ-Gesamtbudgets von derzeit knapp 9 Millionen Franken aufkommen. Die finanziellen Mittel sind in der Katholischen Kirche Schweiz sehr ungleich verteilt: Durchschnittlich 85 % dieser Geldmittel stehen in den Kirchgemeinden zur Verfügung, 13 % auf kantonaler Ebene und nur 1 % auf diözesaner und 1 % auf nationaler Ebene. Wahrgenommen wird diese Aufgabe – gewichtigster Ausgabenposten ist das Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz und deren Kommissionen – auf der Grundlage eines Vertrages aus dem Jahr 1983 in Partnerschaft mit dem Hilfswerk Fastenopfer und in Zusammenarbeit mit der Schweizer Bischofskonferenz.

Die kirchenrechtlichen und die staatskirchenrechtlichen Strukturen stehen zwar, wie gesagt, in einer gewissen Spannung¹⁹, ja, sogar im Kontrast zueinander, da das von unten nach oben aufgebaute direktdemokratische schweizerische Staatsmodell mit seiner starken Betonung der Gemeindeautonomie sich diametral vom Aufbau und Strukturprinzip der Katholischen Kirche unterscheidet, die vom Papst und von den Bischöfen hierarchisch geleitet wird. Die Schweizer Bischofskonferenz als Ganzes bekennt sich jedoch ausdrücklich zum „Dualen System“, das bei Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten zum Wohle aller konstruktiv und produktiv gestaltet werden kann und gestaltet wird, wie die „Gemeinsame Erklärung“ der Schweizer Bischofskonferenz und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz vom 25. Februar 2005 unterstreicht.²⁰ Die Schweizer Bischofskonferenz bekräftigte dies auch auf der Studententagung „Katholische Kirche und Staat in der Schweiz“, die sie in Absprache mit dem Heiligen Stuhl in hochrangiger Besetzung am 3./4. November 2008 in Lugano durchführte und die vom Vorsitzenden der Schweizer Bischofskonferenz und dem Vorsitzenden des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte gemeinsam geleitet wurde.²¹ Das „Duale System“ wird allein von Bischof Vitus Huonder, dem derzeitigen Bischof von Chur (seit 2007) und seinem Generalvikar, Kirchenrechtler Martin Grichting, grundsätzlich infrage

¹⁹ Vgl. Daniel Kosch, Kirchliche und staatskirchenrechtliche Strukturen. Gegensatz oder Ergänzung? Risiko oder Chance? abrufbar unter: <http://www.thchur.ch/ressourcen/download/20070505113855.pdf> [letzter Zugriff: 05.12.2011].

²⁰ Vgl. Schweizer Bischofskonferenz – Römisch-Katholische Zentralkonferenz, Gemeinsame Erklärung 2005, abrufbar unter: <http://www.rkz.ch/upload/20090411160629.pdf> [letzter Zugriff: 05.12.2011].

²¹ Vgl. Rolf Weibel, System mit Schwächen. Die Beziehungen von Kirche und Staat in der Schweiz, in: Herder Korrespondenz 63 (2009) 312–314.

gestellt.²² Sie sehen die Handlungs- und Weisungsmöglichkeiten eines Bischofs in seinem Bistum durch die Doppelstruktur massiv eingeschränkt.

1.6 Weitere Vorgänge und Entscheidungen im Kontext und während der Synode 72

Gesellschaftlich bedeutend war vor und während der Synode 72, dass in einer Volksabstimmung (des männlichen Teils der Bevölkerung) am 07. Februar 1971 das Frauenstimmrecht (Stimm- und Wahlrecht) auf Bundesebene eingeführt wurde, welches 1959 noch abgelehnt worden war. In einer weiteren Volksabstimmung 1973 wurden die konfessionellen Ausnahmetexte – das Jesuitenverbot und das Verbot, neue Klöster zu gründen – das 1848 bzw. 1874 Verfassungsrecht wurde, aufgehoben und ersatzlos gestrichen. International leiteten, mitten während der Synodenarbeit, unter anderem der Club of Rome mit seiner Denk- und Mahnschrift „Die Grenzen des Wachstums“ 1972 sowie der erste Öl-Schock 1973/74 einen Bewusstseinswandel im Hinblick auf den verantwortbaren Umgang mit begrenzten Ressourcen ein.

Auf kirchenamtlicher Ebene hatte sich in den Jahren nach dem Konzil in der Schweiz eine bewusst ökumenische Zusammenarbeit angebahnt und eingespielt. Bereits 1965 gründete die Schweizer Bischofskonferenz einerseits mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und andererseits mit der Christkatholischen Kirche der Schweiz Gesprächskommissionen; bei der ersten Begegnung zwischen dem Vorstand des Kirchenbundes und der Bischofskonferenz 1968 beteiligten sich die Theologen Karl Barth und Hans Urs von Balthasar als Referenten. Am 21. Juni 1971 wurde in der Aula des ehemaligen Konzils von Basel die „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ (AGCK) gegründet. Als Meilensteine auf dem frühen Weg des Zu- und Miteinanders und als deutliche Signale vor und während der Synode 72 gelten das Entgegenkommen der katholischen Kirche in der Frage der konfessionsverschiedenen bzw. konfessionsverbindenden Ehen (1970) und die einvernehmliche gegenseitige Anerkennung der Taufe (1973). In Wahrnehmung ihrer Verantwortung in gesellschaftspolitischen Fragen veröffentlichten 1974 der Evangelische Kirchenbund und die Schweizer Bischofskonferenz gegen eine spürbar zunehmende ausländerfeindliche Stimmung in der Schweiz gemeinsam „Die 7 Thesen der Kirchen zur Ausländerpolitik“.

²² Vgl. Martin Grichting, Kirche oder Kirchenwesen? Zur Problematik des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Schweiz, Fribourg 1997; Martin Grichting, Das Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen auf den Ebenen von Diözese und Pfarrei (MThS.K 62), St. Ottilien 2007.

Im Vorfeld der Synode 72 war zunächst angedacht, dass die nichtkatholischen Beobachter/-innen der anderen christlichen Kirchen in den Sachkommissionen als Berater/-innen mitarbeiten sollten, was sie zum Teil auch taten. Die Interdiözesane Vorbereitungscommission (IVK) entschied sich aufgrund der Bedeutung explizit ökumenischer Fragestellungen dann aber bewusst für eine eigene Ökumene-Kommission. Für das Themenfeld „Jugend“ wiederum wurde keine eigene Jugend-Kommission eingerichtet, da die Jugendlichen selber dies nicht wünschten, sondern einer aktiven Mitarbeit in allen Sachkommissionen den Vorzug gaben. Auf den binnenkirchlichen katholischen Kontext bezogen veröffentlichte die Deutschschweizerische Ordinariatenkonferenz (DOK) im Anschluss an Vorarbeiten der Seelsorgeräte der Bistümer Basel, Chur und St. Gallen sowie der Interdiözesanen Katechetischen und der Liturgischen Kommissionen eine „Erklärung zum Zeitpunkt der Erstbeichte“ sowie „Empfehlungen zur Spendung des Firmsakramentes“, und zwar ausdrücklich auf die Beratungen der Synode 72 hin, aber „ohne sie präjudizieren zu wollen“²³. Dagegen unmittelbar mit der Vorbereitung der Synode 72 verknüpft wurde die Studie „Kirche 1985“, die beim Pastoralsoziologischen Institut (SPI) in St. Gallen in Auftrag gegeben wurde.²⁴

2. Die Vorbereitung und Durchführung der Synode 72

2.1 Anliegen und Zielsetzung der Synode

Der erste Anstoß zu einer Synode, mit dem Ziel, die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils in den helvetischen Kontext zu übersetzen und für die Pastoral fruchtbar zu machen, ging vom Churer Bischof Johannes Vonderach²⁵ aus. Dieser lud am 22. Mai 1966, ein halbes Jahr nach Konzilsende, zu einer Konzilsfeier in die Kathedrale Chur ein und gab dort seine Absicht bekannt, einen diözesanen Pastoralrat zu errichten, der eine Diözesansynode vorbereiten sollte. Zunächst blieb es aber bei dieser Idee, sie wurde erst drei Jahre später vom Churer Bischofsvikar Alois Sustar wieder aufgegriffen, der mit seinen Amtskollegen, den Bischofsvikaren Ivo Fürer von St. Gallen und Otto Wüst von Basel/Solothurn, hierzu Kontakt aufnahm. Gemeinsam schlugen sie nach einer Sitzung im Januar 1969 vor, eine Synode der Bistümer der deutschsprachigen Schweiz durchzuführen; sie konnten die drei zuständigen

²³ Vgl. SKZ 141 (1973) 237f. Zit. n. Rolf Weibel, Synode 72: Themenfindung und Beteiligung der Öffentlichkeit, Manuskript 2011 [Druck in Vorbereitung], 3.

²⁴ Vgl. Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut, Arbeitsbericht Nr. 8, Kirche 1985. Arbeitsunterlagen für Prospektivstudien, St. Gallen 1970.

²⁵ Johannes Vonderach (1916–1994), Bischof von Chur (1962–1990).

Bischöfe Johannes Vonderach (Chur), Josephus Hasler (St. Gallen) und Anton Hänggi (Basel/Solothurn) hierfür gewinnen. Da in der Folge auch die Bischöfe aus dem französischen und dem italienischen Sprachraum der Schweiz ihr Interesse an einer Synode bekundeten, beschloss die Schweizerische Bischofskonferenz bereits zwei Monate später, auf ihrer Vollversammlung am 10. März 1969 in Olten, in allen Bistümern der Schweiz eine Synode durchzuführen und sie gesamtschweizerisch zu koordinieren. Im Rahmen einer Pressekonzferenz am 24. März 1969 wurde dieser Beschluss veröffentlicht und die pastorale Zielsetzung erläutert: 1. den christlich-kirchlich vermittelten Glauben im Sinn des Konzils zu vertiefen, 2. das Bewusstsein der Mitverantwortung aller für das Leben in der Kirche zu stärken und 3. die innerkirchlich relevanten Fragen zu aktualisieren und weiterzuentwickeln.²⁶

Der Schwerpunkt sollte in den einzelnen Diözesen liegen, der Rahmen – zeitliche Dauer und Themenschwerpunkte – sollten gesamtschweizerisch abgesteckt werden.

„Auf eine Kurzformel gebracht: Die Synode 72 wurde gesamtschweizerisch vorbereitet, in den Diözesen aber eigenständig durchgeführt, allerdings parallel und gleichzeitig und präzise synchron. In allen Bistümern wurden in der gleichen Session und am selben Tag die gleichen Vorlagen behandelt. Am Schluss wurde die Synode überdiözesan zusammengefasst. Fragen, welche alle Katholiken der Schweiz angehen, konnten, aber mussten nicht an die gesamtschweizerische Sitzung, welche in Bern tagte, delegiert werden.“²⁷

Beginnen sollten die Diözesansynoden im Jahr 1972 – daher der Name „Synode 72“ – und, entsprechend der Konzilsdauer, nach drei Jahren enden. Dieser Zeitplan wurde eingehalten: Die Synode 72 wurde am 23. September 1972 eröffnet und am 30. November 1975 abgeschlossen. Alois Sustar und Ivo Fürer, beide als Organisationstalente gerühmt, gelten als die eigentlichen Architekten der Synode 72. Beide wurden später Bischöfe: der Kirchenrechtler Ivo Fürer Bischof von St. Gallen (1995–2005), Alois Sustar, Moraltheologe an der Theologischen Hochschule Chur (Nachfolger des nach Bonn berufenen Franz Böckle) wurde Erzbischof von Ljubljana (1980–2007), seinem Herkunftsbistum in Slowenien. In seine Amtszeit als Sekretär des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen (1971–1977; sein Nachfolger wurde Ivo Fürer von 1977–1995) fiel auch die Durchführung des zweiten Symposiums der Europäischen Bischöfe in Chur vom 7. bis 10. Juli 1969 zum Thema „Der Priester in der Kirche und Welt von heute“. Zeitgleich zu den Bischöfen

²⁶ Vgl. Alois Odermatt, Die Synode 72 – eine historische Erinnerung in praktischer Absicht, abrufbar unter: <http://www.tagsatzung.ch/tagsatzung/januar/2008.01.19%20Referat%20Synode%2072%20Kurzfassung.pdf> [letzter Zugriff: 05.12.2011].

²⁷ Albert Gasser, Das Kirchenvolk redet mit (s. Anm. 3) 26.

tagte auch eine internationale Priestergruppe in Chur, Delegierte aus acht europäischen Ländern, die parallel und öffentlich ein radikales Kontrast-Programm zu den eher zaghaften Reformwünschen ihrer Oberhirten entwarfen.²⁸

Gemäß den kirchenrechtlichen Vorgaben hätte die Schweizer Bischofskonferenz für die Einberufung und Durchführung einer Synode zuvor das Plazet aus Rom einholen müssen, doch sie nutzte den Umstand, dass nach dem Konzil ein „gewisses Vakuum im Kirchenrecht“ (Ivo Fürer) bestand, und informierte die zuständigen Behörden erst zu Beginn des Jahres 1974, zur Halbzeit der Synode.²⁹

2.2 Der Vorbereitungsprozess der Synode (1969–1972)³⁰

Auf einer Pressekonferenz am 24. März 1969 teilte die Bischofskonferenz ihren bis dahin unveröffentlichten Beschluss vom 10. März 1969 zur Einberufung und Durchführung einer Synode mit und setzte für die Vorbereitung eine Interdiözesane Vorbereitungscommission (IVK) ein. Ihre Hauptaufgabe war es, ein Rahmenstatut und einen Themenkatalog zu erstellen.

Das Interesse an einer Synode war anfangs nicht nur in der breiteren, sondern selbst in der kirchlichen Öffentlichkeit sehr gering. Bischofsvikar Sustar warb daher bei der Erläuterung des Beschlusses der Bischofskonferenz:

„Wenn es gelingt, in der Vorbereitungszeit das Interesse für die Synode in breiten Schichten des Volkes zu wecken, möglichst viele in Mitverantwortung für die Mitarbeit zu gewinnen und den richtigen Arbeitsweg zu finden, werden die Diözesansynoden in ihrer neuen Form wohl eine einmalige Chance für das Leben der Kirche in der Schweiz sein.“³¹

²⁸ Gasser, Das Kirchenvolk redet mit (s. Anm. 3) 22, hält hierzu fest: „Die Kommunikation zwischen den beiden Versammlungen harzte. Die demonstrierenden Priester verlangten die Aufhebung der Zölibatspflicht, die Ausübung eines Berufs neben der Seelsorgetätigkeit (das von Pius XII. fünfzehn Jahre früher erstickte Experiment der ‚Arbeiterpriester‘ stand Pate), und sie forderten für sich ein politisches Engagement für eine bessere Gesellschaft. Die Rebellenpriester hielten eine Freiluft-Vorlesung beim Eingangstor des Priesterseminars St. Luzi und schrieben einen Brief an ‚Bruder Paul VI. im Petrusamt‘.“

²⁹ Ivo Fürer wurde daraufhin vorgehalten, dass das Synodenstatut von Rom hätte genehmigt werden müssen. – Einen Überblick über die Möglichkeit der rechtlichen Ausgestaltung einer nachkonziliaren Partikularsynode, insbesondere der Schweizer Synode 72, bietet Elisabeth Hangartner-Everts: Synode 72. Vom II. Vatikanischen Konzil zur Vorbereitung und rechtlichen Ausgestaltung der Synode 72, Luzern 1978.

³⁰ Zum Folgenden vgl. Weibel, Synode 72 (s. Anm. 23).

³¹ Alois Sustar, Diözesansynoden – der wichtige Beschluss der Schweizerischen Bischofskonferenz. Bericht über die 123. Bischofskonferenz vom 10. März 1969 in Olten, in: SKZ 137 (1969) 165. Zit. n. Weibel, Synode 72 (s. Anm. 23) 3.

Im September 1969 wandten sich die Bischöfe in einem gemeinsamen Brief zunächst an alle Seelsorger, dann an alle Katholiken in der Schweiz mit der Bitte um Mitarbeit und aktive Unterstützung bei der Vorbereitung der Synode 72, wobei sie die sorgfältige Prüfung und Auswertung aller eingehenden Vorschläge und Wünsche zusicherten. Im Oktober 1969 wandte sich dann jeder Bischof einzeln in einem gleichlautenden, persönlich gehaltenen Brief an die Katholiken seines Bistums, in dem er über Ziel und Anliegen der Synode 72 informierte sowie über die Möglichkeiten, sich aktiv zu beteiligen. Hierfür wurden den Briefen Antwortkarten beigelegt, auf denen jeder eine Gewichtung im Hinblick auf die vorgeschlagenen Themenkreise vornehmen konnte. Darüber hinaus konnte jeder auch eigene Ideen, Anregungen und Wünsche per Brief mitteilen. Insgesamt wurden die gleichlautenden bischöflichen Aufrufe in einer Auflage von mehr als 1,3 Millionen Exemplaren, dazu in sechs Sprachen (in den vier Landessprachen Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch sowie Englisch und Spanisch) verschickt. Auf der Antwortkarte standen sieben Themenkreise, die durch Ankreuzen in eine persönliche Rangfolge zu bringen waren, zugleich war aber auch Platz gelassen für weitere Themennennungen.

Die sieben Themenkreise lauteten:

- Glaubensschwierigkeiten
- Ehe und Familie
- Mitverantwortung der Christen in Kirche und Welt
- Formen des kirchlichen Lebens und der Seelsorge
- Verhältnis zu den Christen anderer Kirchen (Ökumene)
- Jugend und Kirche
- Priester (Ausbildung, Auftrag, Lebensform)

Zurück kamen mehr als 150 000 Antwortkarten sowie über 10 000 direkt an die Bischöfe gerichtete Briefe, die teils sehr kurz, teils sehr ausführlich gehalten waren. Die Briefe und Eingaben wurden sowohl von Einzelpersonen als auch von Familien, von Verbänden, Organisationen und Kommissionen sowie von den Theologischen Fakultäten und Priesterseminaren verfasst.

Die Auswertung der Eingaben³² erfolgte in den einzelnen Bistümern, mit Hilfe eines vom Schweizerischen Pastoralsoziologischen Institut (SPI) erstell-

³² Vgl. Weibel, Synode 72 (s. Anm. 23) 6: „Bereitgestellt wurden 1 344 155 Briefe und Karten, zurückgekommen sind 153 872 Karten von einzelnen und von Gruppen; beteiligt an der Kartenaktion waren so insgesamt 335 638 Personen. Zudem sind 10 413 Briefe verschiedenster Herkunft und unterschiedlichsten Inhalts eingegangen.“

ten Konzepts und Arbeitsprogramms, und ergab auf der Gewichtungsskala von 1 bis 7 gesamtschweizerisch folgendes Bild:

1. Ehe und Familie	(17,3 %)
2. Jugend und Kirche	(15,8 %)
3. Glaubensschwierigkeiten	(15,7 %)
4. Priester (Ausbildung, Auftrag, Lebensform)	(14,2 %)
5. Mitverantwortung der Christen in Kirche und Welt	(12,7 %)
6. Verhältnis zu den Christen anderer Kirchen (Ökumene)	(12,6 %)
7. Formen des kirchlichen Lebens und der Seelsorge	(11,7 %)

Zusätzlich wurden weitere Themen und Problemanzeigen benannt, die Unterthemen der erfragten sieben Themenkreise darstellen:

„Beichtpraxis, Geburtenkontrolle, Glaubensfragen, Gottesdienstformen, Handkommunion, Jugend, Selbstverständnis und Aufgaben der Kirche, Mitverantwortung der Laien, Liturgie, Mischehe, Ökumene, Ordensleben, Predigt, Priester, Religionsunterricht, Seelsorgeplanung, Durchführung der Synode, Zölibat.“³³

Die Zusage der Bischöfe, alle eingehenden Vorschläge und Wünsche sorgfältig zu prüfen und auszuwerten, hatte im Hinblick auf die insgesamt 10 413 eingegangenen Briefe und Eingaben einen entsprechend hohen Arbeitsaufwand zur Folge, was allein schon eine enorme logistische Leistung im noch computerlosen Zeitalter bedeutete. So wurden Briefe mit einem persönlichen seelsorglichen Anliegen auch „persönlich beantwortet“, und die inhaltlichen Vorschläge wurden so, wie sie von Verbänden, Kommissionen und Theologischen Fakultäten eingebracht worden waren,

„in einem ausführlichen Sachkatalog registriert. Besonders wertvolle oder charakteristische Überlegungen wurden ausgesondert, damit sie den mit den betreffenden Themen befassten Kommissionen unter voller Wahrung der Diskretion weitergegeben werden konnten“³⁴.

Eine erste Auswahl der an die einzelnen Bischöfe eingegangenen Briefe wurde unter dem Titel „Sehr geehrter Herr Bischof. Briefe zur Synode 72“ zur Fastenaktion 1971 veröffentlicht. Im Rahmen einer pastoraltheologischen Lizentiatsarbeit an der Theologischen Hochschule Chur erfolgte eine eingehende Auswertung der Briefe an den Churer Bischof Johannes Vonderach.³⁵

³³ Weibel, Synode 72 (s. Anm. 23) 7.

³⁴ Weibel, Synode 72 (s. Anm. 23) 7.

³⁵ Vgl. Heribert von Tunk, Briefe zur Synode 72 an den Bischof von Chur, Auswertung der im Zusammenhang mit der Bischofs-Umfrage zur Synode 72 im Bistum Chur eingesandten Briefe [Lizentiatsarbeit Theologische Hochschule Chur], Chur 1976.

„Der Schwerpunkt der angeführten Themenbereiche liegt auf Fragen des Glaubenslebens, der Glaubensverkündigung, der Liturgiegestaltung. Probleme der Glaubens- und Sitten-Lehre, der kirchlichen Strukturen, der Synode selbst treten demgegenüber deutlich zurück.“³⁶

Dieses Ergebnis deckte sich weitgehend mit der Auswertung der gesamtschweizerischen Kartenaktion.

Die Interdiözesane Vorbereitungscommission (IVK) versuchte auf der Basis des ausgewerteten Rücklaufs der Antwortkarten und der brieflichen Eingaben einen Themenkatalog zu erstellen, der verschiedene Spannungsfelder auf- und ernst nahm, für die es nach konsensfähigen Lösungen zu suchen galt. Grundsätzlich musste entschieden werden:

„Soll das Konzil oder die konkrete Situation Ausgangspunkt sein, soll auf die gegenwärtigen oder die in Zukunft zu erwartenden Fragen eingegangen werden, soll auf konkrete Einzelfragen oder auf größere Zusammenhänge geachtet werden, soll mehr auf die Schwierigkeiten der Praktizierenden oder die Probleme der Außenstehenden eingegangen werden, und wie ist das Verhältnis der innerkirchlichen Fragen zu den Fragen des gesellschaftlichen Einsatzes der Kirche?“³⁷

Schließlich veröffentlichte die Interdiözesane Vorbereitungscommission im Dezember 1970 folgenden Themenkatalog³⁸, der zur Grundlage für die Arbeit der Synode 72 wurde:

1. Glaube und Glaubensverkündigung heute
2. Gebet, Gottesdienste und Sakramente im Leben der Gemeinde
3. Kirchlicher Dienst
4. Kirche im Verständnis der Menschen von heute
5. Ökumenischer Auftrag in unseren Verhältnissen
6. Ehe und Familie im Wandel unserer Gesellschaft
7. Die Verantwortung des Christen in Arbeit und Wirtschaft
8. Soziale Aufgaben der Kirche
9. Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften
10. Mission als Verantwortung der Kirche in der Schweiz für Verkündigung, Entwicklung und Frieden
11. Bildungsfragen und Freizeitgestaltung
12. Information und Meinungsbildung in Kirche und Öffentlichkeit

Als Hauptaufgabe der Interdiözesanen Vorbereitungscommission war neben der Erstellung eines Themenkatalogs auch die Erstellung eines Rahmen-

³⁶ Tunk, Briefe zur Synode 72 (s. Anm. 35) 71 [Hervorhebungen: im Original].

³⁷ Weibel, Synode 72 (s. Anm. 23) 8.

³⁸ Vgl. Bistum Chur, Gesamtband Synode 72, Chur 1977, 2.

statuts beschrieben worden. Daher begann die von ihr eingesetzte Statut-Kommission noch während der Auswertung der Antwortkarten und Briefe mit der Arbeit für ein Rahmenstatut. Hierzu erarbeitete sie einen Fragekatalog, den sie der Öffentlichkeit zur Diskussion stellte. Überhaupt war der Interdiözesanen Vorbereitungskommission ein Höchstmaß an Transparenz wichtig, um möglichst alle, die es wollten, von Anfang an und in allen Phasen zur aktiven Mitarbeit zu gewinnen. Zur Sicherstellung der Transparenz von Beratungs- und Entscheidungsvorgängen und der Möglichkeit, aktiv mitzuwirken, waren auch die interdiözesanen Sachkommissionen gehalten, ihre Fragestellungen, Vorlagenentwürfe und Vorlagen in bestimmten zeitlichen Abständen zu veröffentlichen.

„So veröffentlichte jede Sachkommission zwischen dem 18. Februar 1971 und dem 13. Februar 1975 in der Regel zunächst Fragebögen oder Arbeitspapiere mit der Bitte um Antwort bzw. Anregungen. Diese wurden dann bei der Erstellung der Entwürfe zu Synodenvorlagen berücksichtigt, die wiederum mit der Bitte um kritische Stellungnahmen bzw. Gegenvorschläge veröffentlicht wurden. Die eingegangenen Rückmeldungen wurden von den Kommissionen nun bei der Erarbeitung der eigentlichen Synodenvorlagen berücksichtigt. [...] Die endgültigen Vorlagen zu Händen der Diözesansynoden wurden ebenfalls veröffentlicht.“³⁹

2.3 Die Durchführung der Synode 72

Die konstituierende Sitzung der Synode fand dezentral in allen Schweizer Diözesen am zuvor gemeinsam vereinbarten Termin 23. September 1972 statt. Die Zahl der Synodenmitglieder in jeder Diözesansynode wurde auf 200 Synodale beschränkt, wobei die Hälfte aus Priestern und Ordenschristen, die andere Hälfte aus Laien bestehen sollte. Der Wahlmodus, ein ausgeklügeltes System mit Quotenregelungen, legte in einer weiteren Differenzierung fest, dass die Priester und Ordenschristen zu zwei Drittel aus der Pfarreiseelsorge, von diesen wiederum 10 % aus der ‚Gastarbeiterseelsorge‘ kommen sollten. Die Gruppe der Ordenschristen sollte zur Hälfte aus Patres und Brüdern einerseits und aus Schwestern andererseits zusammengesetzt sein. Bei den zu wählenden Laien sollte mindestens ein Drittel der Mandate Frauen vorbehalten sein, mindestens ein Fünftel war für Jugendliche, Mindestalter 16 Jahre, und junge Erwachsene bis 25 Jahre vorgesehen und ein Siebtel für Gastarbeiter reserviert. Während die Priester und Ordenschristen/-christinnen ihre Vertreter/-innen selbst und unmittelbar wählten, wurden die Laien indirekt gewählt, und zwar durch so genannte, dem amerikanischen Wahlsystem entlehene „Elektoren“. Das heißt: Jede Pfarrei wählte eine der Mitgliederstärke

³⁹ Weibel, Synode 72 (s. Anm. 23) 9.

entsprechende Anzahl von Elektoren. Die Versammlung der Elektoren nahm dann die eigentliche Wahl der Laien-Synodalen vor.⁴⁰

Die Synodenarbeit erfolgte auf der Basis einer offenen Synodenordnung, die in der juristischen Bewertung⁴¹ der kirchlichen Gesetzgebung Rechnung trug, zugleich anpassungsfähig war und der spontanen Initiative Raum ließ:

„Diese Synodenordnung zeichnet sich im Besonderen dadurch aus, dass sie ein partnerschaftliches Miteinander von Bischof und Synode ermöglicht. Sie sieht den Bischof nicht mehr einfach als ‚unicus legislator‘ einer Synode, welche in all ihrem Tun ganz auf ihn ausgerichtet ist, sondern als einen mit besonderer Verantwortung ausgestatteten Gesprächspartner eines sich nach parlamentarischen Spielregeln entfaltenden Sozialkörpers. Dadurch, dass einerseits die Synode in ihrer Struktur und in ihrer Wirkweise sowohl Elemente bewährter parlamentarischer Tradition als auch solche vereinsrechtlicher Herkunft enthält, andererseits der Bischof auch in der Synode seinen amtlichen Auftrag in vollem Umfang wahrnehmen kann, ist in der Synodenrechtsordnung der Grundstein für einen sinnvollen Ausgleich zwischen hierarchischem und synodalem Element gelegt.“⁴²

Die Synode 72 wurde, wie gesagt, gesamtschweizerisch vorbereitet, aber als jeweils eigenständige Diözesansynode durchgeführt, wobei in allen Bistümern die Sitzungen – zweimal vier Tage pro Jahr, jeweils von Donnerstag bis Sonntag – zeitgleich und mit gleicher Tagesordnung stattfanden und die Plenarsitzungen jeweils öffentlich waren. Für die Pressearbeit war die Tatsache, dass die Termine synchron und die Tagesordnungen aufeinander abgestimmt waren, eine wesentliche Erleichterung. Beschlusstexte, die die Diözesansynoden gesamtschweizerisch verabschiedet sehen wollten, wurden in sechs gesamtschweizerischen Ausgleichssitzungen entschieden.

Es war ein bestens strukturierter Prozess, der ein Höchstmaß an Beteiligung und Mitwirkung auf allen Ebenen sicherstellte, wie die Übersicht⁴³ über die Akteure (Träger und Organe) belegt:

- (1) Interdiözesane Vorbereitung
 - Bischofskonferenz (BK) und Konferenz der Bischofsdelegierten (KBD)
 - Interdiözesane Vorbereitungskommission (IVK)
 - Interdiözesane Statutkommission (SK): Statut, Wahlordnung, Geschäftsordnung
 - Zwölf Interdiözesane Sachkommissionen (ISaKos)
 - Informationsausschuss, Informationskommissionen und Pressestellen

⁴⁰ Vgl. Rahmenstatut für Diözesansynoden und Diözesane Wahlordnung, in: SKZ 139 (1972) 87–90. Zit. n. Gasser, Das Kirchenvolk redet mit (s. Anm. 3) 31.

⁴¹ Vgl. Hangartner-Everts, Synode 72 (s. Anm. 29).

⁴² Hangartner-Everts, Synode 72 (s. Anm. 29) 168.

⁴³ Vgl. Odermatt, Die Synode 72 (s. Anm. 26).

- Finanzkommission
 - Zentralsekretariat in Solothurn und Secrétariat Romand
- (2) Organe jeder Diözesansynode
- Plenarversammlung
 - Präsidium und sein Ausschuss
 - Sekretariat
 - Kommissionen (Sach-, Petitions-, Einigungs-, Redaktionskommission etc.)
- (3) Interdiözesane Synodenorgane bei Sitzungen auf *gesamtschweizerischer* Ebene
- Plenarversammlung
 - Koordinationskommission
 - Präsidium
 - Sekretariat und Kommissionen
- (4) Interdiözesane Synodenorgane bei Sitzungen auf *teilschweizerischer* Ebene
- Plenarversammlung
 - Koordinationskommission
 - Präsidium
 - Sekretariat und Kommissionen

Mit Beginn der eigentlichen Synodensitzungen verlagerte sich der Schwerpunkt in die einzelnen Bistümer und die Aufmerksamkeit auf die verabschiedeten Texte. Die themenbezogene Arbeit wurde in der Vorbereitungszeit vor allem durch die zwölf *interdiözesanen* Sachkommissionen (ISaKos) geleistet, in der Durchführung durch die *diözesanen* Sachkommissionen (SaKos). Im Verfahrensprocedere wurde jeweils zwischen Bericht und Sachvorlage unterschieden, und vor jeder Beschlussfassung fanden zwei Lesungen statt, für bestimmte Entscheidungen und Empfehlungen war eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Plenarversammlungen waren öffentlich, und es wurde eine sorgfältige Informationspolitik gepflegt. Für die Interessierten bildete die Synode für drei Jahre

„eine Art *Kerngemeinde* der Ortskirche, eine *ecclesiola*. [...] Die Synodenpapiere gewannen in etwa den Charakter eines *Erwachsenenkatechismus*, der in einer zeitgemäßen und verständlichen Sprache Glaubensfragen und Kirchenverständnis mit ökumenischer Absicht darbietet. Dem diente ferner ein gebündeltes Paket mit Richtlinien für Ehe, Familie und Sexualität angesichts sich wandelnder Werte. Dazu kamen Überlegungen für das ethische Verhalten in einer Industrie- und Wohlstandsgesellschaft. Alles in allem eine solide Orientierung und Ausrichtung für die Gegenwart und

Zukunft, die Umsetzung des Zweiten Vatikanischen Konzils auf Bistums- und Landesebene.“⁴⁴

Zugleich aber gab es auch ein weit verbreitetes Desinteresse, so dass Bischofsvikar Ivo Führer in der Halbzeit der Synode 72 feststellte, „dass der Drang, nach so langer Zeit des Schweigens nun endlich in den Belangen der Kirche mitberaten zu können, in der breiten Öffentlichkeit der Kirche nicht groß ist“⁴⁵.

3. Bleibendes und Uneingelöstes der Synode 72

Die Synode 72 war eine „groß angelegte Selbstbesinnung des Schweizer Katholizismus der Nachkonzilszeit, eine Manifestation der Volkskirche“⁴⁶. Als Erneuerungsbewegung konzipiert, stellte sie für die meisten Synodalinnen und Synodalen eine intensive Kirchenerfahrung dar in einer Zeit des Aufbruchs und Umbruchs innerhalb eines lange geschlossenen, sich allmählich auflösenden „katholischen Milieus“.

Gerade weil die „heißen Eisen“ nach wie vor virulent sind und auf der Tagesordnung bleiben werden (Weiheamt und Pflichtzölibat, Priesterweihe von verheirateten Männern und von ledigen und verheirateten Frauen, *viri probati* et mulieres probatae; eucharistische Mahlgemeinschaft für konfessionsverschiedene bzw. konfessionsverbindende Ehepaare; die Vielfalt der Lebens- und Liebesformen; die Zulassung geschiedener Wiederverheirateter zu den Sakramenten; die Sexualität Unverheirateter und voreheliche Sexualität; eheliche Sexualität, Familienplanung und Empfängnisregelung; Homosexualität usw.), scheint die Frage der Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Kirche zu einer der Schlüsselfragen der Zukunft zu werden: Wer hat Mitsprache und Mitverantwortung, wer Definitionsmacht in einer Kirche, in der sich Frauen und Männer auf der Basis von Taufe und Firmung als Gemeinschaft von Gleichgesinnten und Gleichgestellten in der Nachfolge Jesu sehen? – Fragen an die Kirche als Volk Gottes, als Gemeinschaft und an ihre Strukturen, zumal auch „Strukturen nicht einfach unschuldig sind, sondern predigen“ (Karl Rahner).

Vom Prozess der Vorbereitung und Durchführung der Synode 72 bleibt die Erkenntnis, dass eine „herrschaftsfreie Kommunikation“ (Jürgen Habermas) unter Wahrung der je eigenen Verantwortung beider Dialogpartner möglich

⁴⁴ Gasser, Das Kirchenvolk redet mit (s. Anm. 3) 37 [Hervorhebung: im Original].

⁴⁵ Ivo Führer, Synode 72 – Kritische Überlegungen Ende 1973, in: SKZ 142 (1974) 2. Zit. n. Weibel, Synode 72 (s. Anm. 23) 9.

⁴⁶ Gasser, Das Kirchenvolk redet mit (s. Anm. 3) 95.

ist, wenn ein partnerschaftliches Miteinander von Bischof und mündigen Christinnen und Christen wirklich gewollt ist und die entsprechenden Instrumente für einen kommunikativen, synodal angelegten Dialog zwischen Kirchenleitung und Kirchenbasis genutzt und weiterentwickelt werden. So wurde etwa, da die synodale Arbeit mehrheitlich und auch von den Bischöfen als durchgehend konstruktiv und wertvoll eingeschätzt wurde, und „um den Gläubigen die Möglichkeit zu geben, ihre Mitverantwortung mit den Bischöfen auch da zu verwirklichen, wo sich pastorale Entscheidungen aufdrängen, die das ganze Land betreffen“, von der Synode 72 ein *Gesamtschweizerischer Pastoralrat* als Nachfolgegremium vorgeschlagen. Die Pastoralplanungskommission der Bischofskonferenz erarbeitete ein Statut für diesen Pastoralrat, das von den Bischöfen angenommen und verabschiedet wurde, aber von der Kongregation für den Klerus nicht die Genehmigung erhielt. Die Interdiözesanen Pastoralforen von 1978 in Einsiedeln und von 1981 in Lugano, gedacht als Ersatz für den von Rom verweigerten *Gesamtschweizerischen Pastoralrat*, wurden jedoch nicht fortgeführt. Geblieben ist eine jährliche Tagung von Delegierten der diözesanen und kantonalen Seelsorgeräte unter dem Titel „Interdiözesane Koordination“, zu der seit 1985 die Pastoralplanungskommission der Bischofskonferenz einlädt.

Uneingelöst blieben auf der Synode 72 unter anderem auch Fragen nach dem angemessenen Verhältnis und den Kompetenzen von Kirchgemeinden und Pfarreien (Kirchenräte und Pfarreiräte) sowie die Frage nach neuen Bistumseinteilungen, also einem neuen, mehr lebensweltorientierten Zuschnitt der Bistümer und die Frage nach der Wahl der Bischöfe. So wurde am 1./2. März 1975 gesamtschweizerisch folgender Wortlaut verabschiedet:

„Die Synode fordert für alle Diözesen eine rechtlich festgelegte Mitwirkung ortskirchlicher Gremien bei der Wahl der Bischöfe. Diese Mitwirkung muss bestehenden Mitentscheidungsformen mindestens gleichwertig sein.“⁴⁷

Die Synode 72 ist, gerade im Hinblick auf ihren Willen und ihre Fähigkeit, ein Höchstmaß an Transparenz und Partizipation zu ermöglichen, ein bleibendes Vermächtnis und hat für Katholikinnen und Katholiken, die an der Lebendigkeit ihrer Kirche auch heute noch interessiert sind, bleibende Aktualität.

⁴⁷ Sachkommission 9, 6.5: Bistumseinteilung und Wahl der Bischöfe. Zit. n. Gasser, Das Kirchenvolk redet mit (s. Anm. 3) 65.

Prof. Dr. Manfred Belok
Theologische Hochschule Chur
Lehrstuhl für Pastoraltheologie und Homiletik
Alte Schanfiggerstr. 7
CH-7000 Chur
Fon: +41 (0)81 254 99 69
Fax: +41 (0)81 254 99 98
eMail: manfred.belok(at)thchur(dot)ch
Web: <http://www.thchur.ch>